

16.12.16 / Verhandlungsmarathon beim BVerwG

Freitag, 16. Dezember 2016

Letzte Aktualisierung Freitag, 16. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht: Mündliche
Verhandlung über die Beschränkungen des GlüÄndStV und Ausführungsgesetze
Rheinland- Pfalz u. Berlin

Leipzig 15./16.12.2016 Verhandlungsmarathon beim
Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)

An zwei Tagen bzw.
innerhalb von über 13 Stunden, wurde in 6 zusammengelegten Verfahren mündlich
vor dem 8. Senat des BVerwG verhandelt. Selbst gestandene Juristen empfanden
dies als ein Verhandlungsmarathon ohne gleichen.

Die Abfolge der
mündlichen Verhandlung in den zusammengelegten Verfahren der Klagen zu den
Aktenzeichen 8 C 6.15, 8 C 7.15, 8 C 8.15, 8 C 4.16, 8 C 5.16 und 8 C 8.16,
wurde vom 8. Senat wie folgt gegliedert:

A.
Zulässigkeit der Revision und der
Klagen

B.
Verfahrensrügen

C.
Gesetzgebungskompetenz der
Länder

D.
Vereinbarkeit der angegriffenen
Regelungen mit Art. 12 Abs. 1 GG

1.
Objektive
Berufswahlbeschränkung/Berufsausübungsregelung

2.
Spielhallenerlaubnis

a)
Mindestabstand zu anderen
Spielhallen/Verbundverbot (einschließlich der Frage eines
Konsistenzgebotes)

b)
Mindestabstand zu Kinder- und
Jugendeinrichtungen

c)
Erlöschen der
Alterlaubnis/Übergangsfristen

3.
Erlaubnisunabhängige
Anforderungen

a)
Gerätehöchstzahl

b)
Anforderung an die Geräteaufstellung

c)
Sperrzeit

d)
Einschränkungen bei Verabreichung von Speisen und
Getränken;

Höchstzahl für "andere Spiele";
;Werbebeschränkungen;
Identitätskontrolle; Aufsichtspersonen; Selbstsperr; Sozialkonzept;
Informationspflicht

4.
Gesamtbetrachtung der
Einschränkungen

E.
Vereinbarkeit mit Art. 14
GG

F.
Vereinbarkeit mit Art. 3 GG Abs. 1
GG

1.
im
Verhältnis zu Spielbanken

2.
im
Verhältnis zu Gaststätten

G.
Vereinbarkeit mit der
unionsrechtlichen Dienstleistungs- bzw.
Niederlassungsfreiheit

1.
Anwendungsbereich

2.
Unionsrechtliches
Kohärenzgebot

H.
Unionsrechtliche
Notifizierungspflicht

I.
Sonstiges

J.
Streitwert

Zu allen
Verhandlungspunkten nahmen die Vertreter der Beklagten und der Kläger
ausführlich Stellung und verteidigten Rechts- u. Gesetzesauffassung teilweise in
wahren Wortgefechten, die insbesondere von Seiten der Vertreter der Beklagten
nicht immer nachvollziehbar und teils sogar als unsachlich bezeichnet werden
konnten.

Ein Teil der reichlich anwesenden
Zuhörer konnte nach Beendigung der Verhandlung das Gefühl mit nach Hause nehmen,
dass vom 8. Senat, bei aller Komplexität der Sachlage, alles angesprochen und
teils gezielt hinterfragt worden ist, und somit wohl kein „vorgefertigtes Urteil
aus der Schublade gezogen“ wird.

Gerade durch seine teils gezielten
Nachfragen wurde der Eindruck vermittelt, dass sich der 8. Senat mit der doch
sehr komplexen Thematik im Vorfeld umfassend auseinandergesetzt
hat.

Dem könnte jedoch entgegengehalten
werden, dass noch für denselben Tag (Freitag, 16.12.16) die Verkündung der
Entscheidung terminiert wurde. Auch nach noch so intensiver Nachfrage von Seiten
der Klägervertreter, konnte vom Vorsitzenden Richter hierzu jedoch kein genauer
Zeitpunkt der Verkündung genannt werden.

Somit bleibt der Öffentlichkeit
nur die Veröffentlichung der Pressemitteilung abzuwarten und zwar
unter:

<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2016&nr=108>